



**Kaisten**  
unser Dorf

# RECHNUNG 2023

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

FREITAG, 14. JUNI 2024,  
IN DER MEHRZWECKHALLE KAISTEN



## Werte Stimmberechtigte Liebe Kaisterinnen und Kaister

Der Gemeinderat und die Verwaltung laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 14. Juni ein. Hiermit dürfen wir Ihnen den Rechnungsabschluss 2023 und weitere Geschäfte vorstellen und Ihnen zur Annahme empfehlen. Wir freuen uns, wenn Sie an der Gemeindeversammlung teilnehmen und damit Ihr Interesse am politischen Geschehen unserer Gemeinde zeigen.

Die vorliegende Rechnung zeigt das Resultat des finanziellen Wirkens der Gemeinde Kaisten im Jahr 2023. Insgesamt beläuft sich der Erfolg der Gemeinde auf rund Fr. 696'000.00. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 358'000.00.

Einerseits ist das bessere Ergebnis auf weniger Ausgaben in diversen Bereichen der Erfolgsrechnung zurückzuführen, andererseits resultiert der positive Abschluss wegen höherer Steuereinnahmen. Dank diesem guten Ergebnis wächst natürlich das Eigenkapital, was den Boden für künftige Investitionen gibt. In diesem Licht darf die letztes Jahr bewilligte Steuersenkung wohl als richtig angesehen werden. Wenn wir nach vorn schauen, stehen weiterhin grosse, aber schöne Herausforderungen bevor. Umso wichtiger ist, dass die Gemeinde diese finanziell gestärkt anpacken kann.

Nach vielen vorbereitenden Arbeiten, laufender Kommunikation sowie Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen rund um die Gesamtrevision der Ortsplanung gilt es nun, darüber zu befinden beziehungsweise Entscheide zu treffen. Aus Sicht des Gemeinderats ist es ein wegweisender Entscheid, der einerseits den diversen neuen gesetzlichen und somit verpflichtenden Grundlagen Rechnung trägt und andererseits auf deren Basis bestmöglich einer qualitativen Weiterentwicklung unserer Gemeinde und unseres Dorfes dient.

Seit 2017 beschäftigen sich die Planungskommission, der Gemeinderat und nicht zuletzt Sie sich mit der Gesamtrevision der Ortsplanung. Auslöser dieser grossen Aufgabe sind die verschiedenen Änderungen der übergeordneten Gesetzgebungen wie das eidgenössische Raumplanungsgesetz sowie das kantonale Baugesetz.

Aufgrund der übergrossen Bauzonenkapazität mussten Nichteinzonungsgebiete definiert werden. Während der ganzen Zeit wurden zudem verschiedene Abklärungen, Verhandlungen, Gespräche und Diskussionen geführt. Zwischenzeitlich wurde die Bevölkerung mit Informationsveranstaltungen und Beiträgen in der Dorfzytäg auf dem Laufenden gehalten. In einer zweiten Phase wurde die Bevölkerung zur Mitwirkung aufgefordert. Es folgten Anpassungen an den Instrumenten und in einem weiteren Schritt die öffentliche Auflage. Nun liegt das Ergebnis der Gesamtrevision vor und wird der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt. Von Anfang an war es der Planungskommission und dem Gemeinderat wichtig, unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, die Planungsinstrumente auf den neuesten Stand zu bringen. Die neue Bau- und Nutzungsordnung und der Bauzonen- und Kulturlandplan sollen die Basis für eine räumliche und gestalterische qualitätsvolle Entwicklung von Kaisten bilden und einen häuslicherischen Umgang mit dem Boden fördern. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der vorliegenden Revision der Ortsplanung der Stimmbevölkerung Kaisten eine geeignete Vorlage zu unterbreiten.

Gemeinderat Kaisten





---

## **Einwohnergemeindeversammlung**

**Freitag, 14. Juni 2024, 20.00 Uhr  
in der Mehrzweckhalle Kaisten**

mit vorgängiger Ortsbürgergemeindeversammlung

---

---

## **Ortsbürgergemeindeversammlung**

**Freitag, 14. Juni 2024, 19.30 Uhr  
in der Mehrzweckhalle Kaisten**

---

### **Aktenauflage**

Details zu den Traktanden und zur Jahresrechnung 2023 werden auf der gemeindeeigenen Homepage unter [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) publiziert. Auf Wunsch können die Jahresrechnung 2023 und das Protokoll der letzten Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023 in Papierform bei der Gemeindekanzlei bestellt werden. Zudem liegen die Akten in der Zeit vom 31. Mai bis 14. Juni 2024 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei Kaisten auf.

### **Stimmrechtsausweis**

Der Stimmrechtsausweis befindet sich auf der letzten Umschlagseite dieser Broschüre. Dieser ist beim Eingang in das Versammlungslokal den Stimmenzählern abzugeben.

### **Einladung zum Apéro**

Im Anschluss an die Versammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro ein. Der Apéro wird vom Pétanque-Club Fricktal organisiert.



## 20.00 Uhr Einwohnergemeindeversammlung

### Traktanden

- |                       |                                                                                                                  |                  |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| <b>T<sub>1</sub></b>  | Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2023                                                 | Arpad Major      |
| <b>T<sub>2</sub></b>  | Rechenschaftsbericht 2023                                                                                        | Arpad Major      |
| <b>T<sub>3</sub></b>  | Jahresrechnung 2023                                                                                              | Raphael Lemblé   |
| <b>T<sub>4</sub></b>  | Kreditabrechnungen                                                                                               | Raphael Lemblé   |
| <b>T<sub>5</sub></b>  | Einbürgerung Dorianio und Angela Moz, italienische Staatsangehörige                                              | Arpad Major      |
| <b>T<sub>6</sub></b>  | Einbürgerung Muzafar Sadat, afghanischer Staatsangehöriger                                                       | Arpad Major      |
| <b>T<sub>7</sub></b>  | Einbürgerung Seyed, Vajihe, Madineh und Elyas Sadat, afghanische Staatsangehörige                                | Arpad Major      |
| <b>T<sub>8</sub></b>  | Einbürgerung Markus, Stefanie, Samuel und Luisa Mutter, deutsche Staatsangehörige                                | Arpad Major      |
| <b>T<sub>9</sub></b>  | Einbürgerung Ramize, Ajla, Jusuf und Sumeja Dauti, kosovarische Staatsangehörige                                 | Arpad Major      |
| <b>T<sub>10</sub></b> | Verlegung Elektro-Kabelschutzrohre K464 Verbindungsstrasse Kaisten–Ittenthal;<br>Kreditantrag von Fr. 195 000.00 | Willy Burkhalter |
| <b>T<sub>11</sub></b> | Gesamtrevision Nutzungsplanung Kaisten                                                                           | Oliver Brem      |
| <b>T<sub>12</sub></b> | Revision Personalreglement Gemeinde Kaisten                                                                      | Arpad Major      |
| <b>T<sub>13</sub></b> | Dienstbarkeitsvertrag Kiesabbau- und Auffüllrecht, Gebiet Langenacher Nord in Kaisten                            | Oliver Brem      |
| <b>T<sub>14</sub></b> | Verschiedenes und Umfrage                                                                                        |                  |

**T<sub>1</sub>**

## Protokoll vom 24. November 2023

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2023 liegt vom 31. Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindekanzlei auf. Zudem besteht die Möglichkeit, das Protokoll von der Gemeindehomepage [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) herunterzuladen.

### Antrag

*Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls vom 24. November 2023.*

**T<sub>2</sub>**

## Rechenschaftsbericht 2023

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c) des Gemeindegesetzes hat der Gemeinderat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Der Rechenschaftsbericht wurde wie üblich in schriftlicher Form erstellt und enthält die Vergleichszahlen des Vorjahres. Der Rechenschaftsbericht kann während der Aktenaufgabe vom 31.

Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht von der Gemeindehomepage [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) herunterzuladen.

### Antrag

*Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das Jahr 2023.*

**T<sub>3</sub>**

## Rechnung 2023

### Informationen zur Jahresrechnung

Der vollständige Auszug der Jahresrechnung mit den Detailzahlen kann während der Aktenaufgabe vom 31. Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Weiter besteht die Möglichkeit, die Jahresrechnung 2023 von der Gemeindehomepage [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) herunterzuladen.

Die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Kaisten schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 696 105.23 (Budget Fr. 358 060.00) ab. Dieser wurde dem Eigenkapital gutgeschrieben. Neben grösseren Kosteneinsparungen gegenüber dem Budget in diversen Bereichen konnte durch höhere Steuereinnahmen ein positiver Abschluss erzielt werden.

Die Nettoausgaben der Investitionsrechnung von Fr. 2 693 135.90 standen einer Selbstfinanzierung (Summe, die zur Finanzierung der Investitionen durch eigene, im selben Rechnungsjahr erwirtschaftete Mittel eingesetzt werden kann) von Fr. 1 294 617.40 gegenüber. Dadurch resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von Fr. 1 398 518.50. Das Nettovermögen der Gemeinde wurde abgetragen, und es entstand eine Nettoschuld von Fr. 1 306 470.41. Bei allen Spezialfinanzierungen resultierten Ertragsüberschüsse.



## Ergebnis (ohne Spezialfinanzierungen)

Ergebnis der Einwohnergemeinde, gekürzt

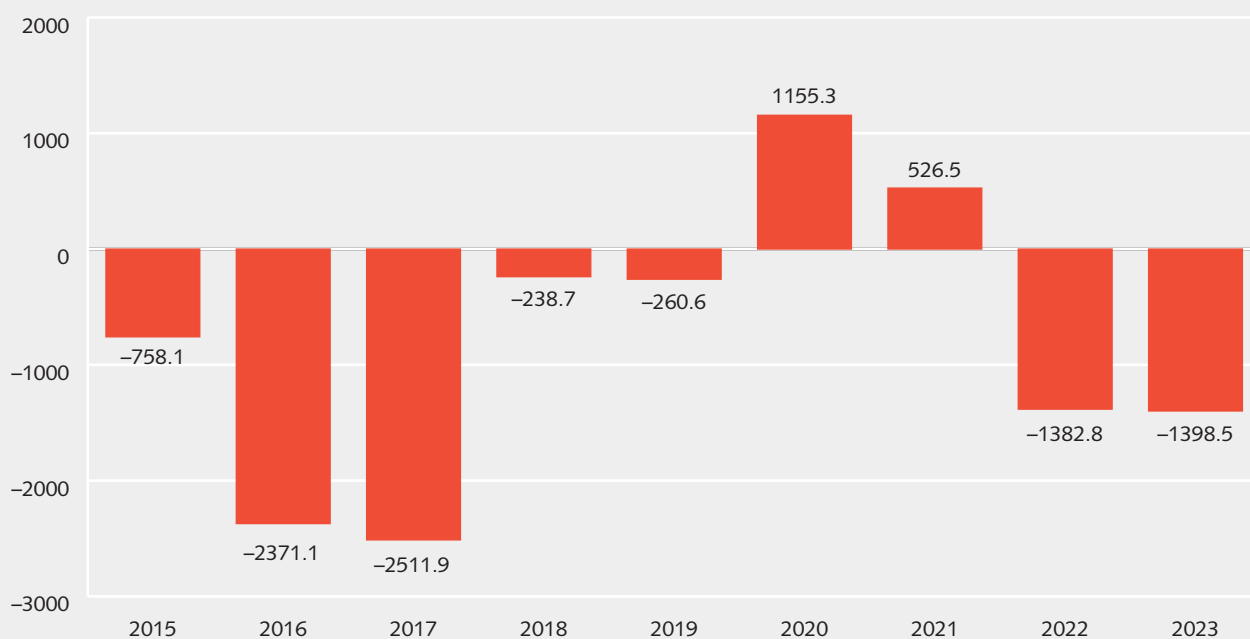
| EINWOHNERGEMEINDE                       | RECHNUNG 2023  | BUDGET 2023    |
|-----------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>ERFOLGSRECHNUNG</b>                  |                |                |
| Aufwand                                 | 10846.3        | 10663.8        |
| Ertrag                                  | 11542.4        | 11021.9        |
| <b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>   | <b>696.1</b>   | <b>358.1</b>   |
| <b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>             |                |                |
| Ausgaben                                | 2961.7         | 2568.8         |
| Einnahmen                               | 268.5          | 172.0          |
| <b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>    | <b>-2693.1</b> | <b>-2396.8</b> |
| Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung       | 696.1          | 358.1          |
| Abschreibungen                          | 1219.5         | 1264.6         |
| Ausgabenüberschuss Investitionsrechnung | -2693.1        | -2396.8        |
| Entnahmen aus Fonds                     | 9.2            | 12.4           |
| Entnahmen aus Eigenkapital              | 611.9          | 611.9          |
| <b>Finanzierungsergebnis</b>            | <b>-1398.5</b> | <b>-1398.4</b> |

in Tausend Franken

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung: + = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss

Finanzierungsergebnis: + = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag

## Entwicklung Finanzierungsergebnisse seit 2015



in Tausend Franken

Aufgrund der aktuell hohen Investitionen und der dadurch negativen Finanzierungsergebnisse der letzten Jahre wurde das Nettovermögen der Gemeinde abgebaut, und es entstand eine Nettoverschuldung.

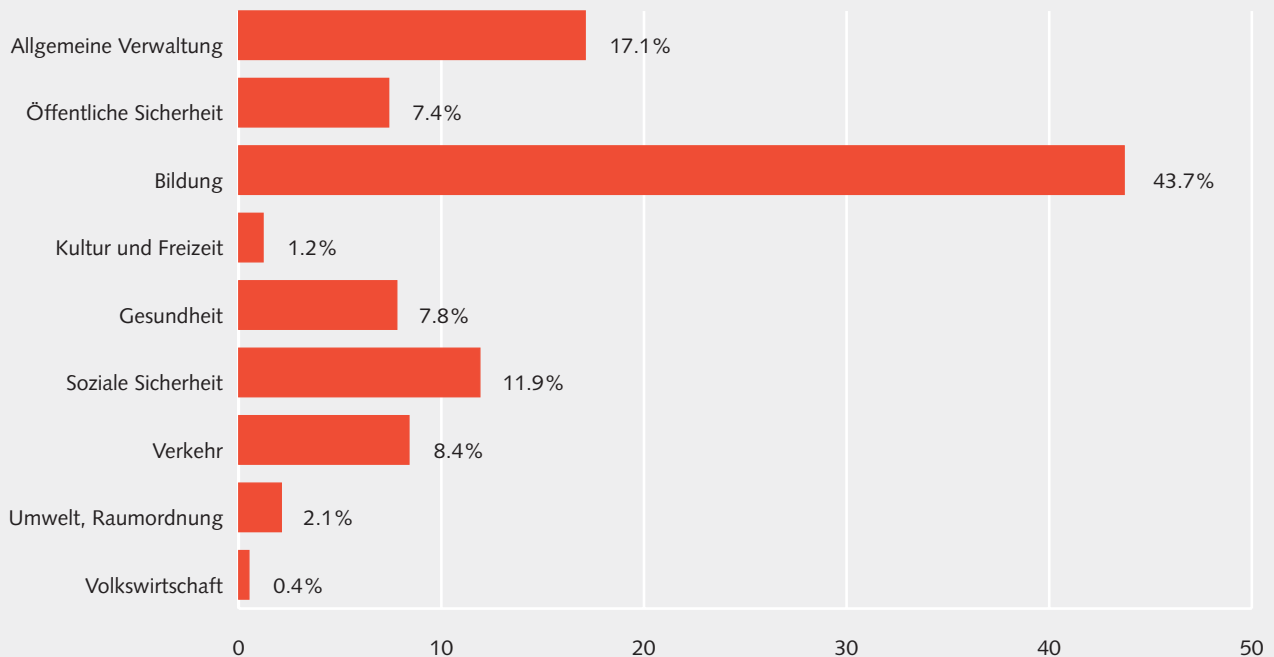
## Erfolgsrechnung Zusammenzug

### Aufwand und Ertrag nach Aufgaben

|                        | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023 | VERÄNDERUNG | PROZENT |
|------------------------|---------------|-------------|-------------|---------|
| Allgemeine Verwaltung  | 1483.8        | 1395.5      | 88.3        | 6.33%   |
| Öffentliche Sicherheit | 640.7         | 644.8       | -4.1        | -0.64%  |
| Bildung                | 3793.3        | 3883.5      | -90.2       | -2.32%  |
| Kultur und Freizeit    | 104.4         | 115.0       | -10.6       | -9.21%  |
| Gesundheit             | 678.4         | 554.4       | 124.0       | 22.36%  |
| Soziale Sicherheit     | 1032.3        | 1076.9      | -44.7       | -4.15%  |
| Verkehr                | 731.9         | 774.3       | -42.4       | -5.48%  |
| Umwelt, Raumordnung    | 179.3         | 291.1       | -111.8      | -38.39% |
| Volkswirtschaft        | 40.0          | 30.1        | 9.9         | 32.93%  |
| Finanzen und Steuern   | -9380.2       | -9123.7     | -256.5      | -2.81%  |

in Tausend Franken

### Anteile am Gesamtaufwand 2023

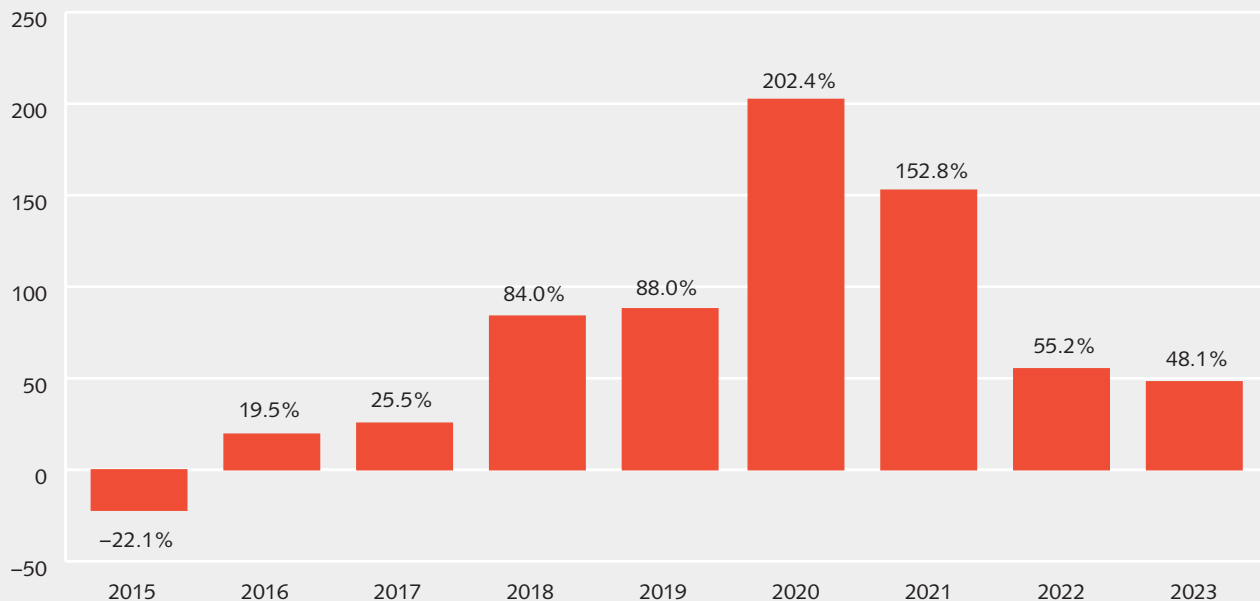


### Kennzahlen

|                            | RECHNUNG 2023 | BEWERTUNG            | AUSSAGE            |
|----------------------------|---------------|----------------------|--------------------|
| Nettoschuld pro Einwohner  | 442.57        | geringe Verschuldung | Verschuldung       |
| Nettoverschuldungsquotient | 14.65%        | gut                  | Verschuldung       |
| Zinsbelastungsanteil       | 0.50%         | gut                  | Verschuldung       |
| Selbstfinanzierungsgrad    | 48.07%        | Zunahme der Schulden | Finanzierung       |
| Selbstfinanzierungsanteil  | 11.22%        | mittel               | Leistungsfähigkeit |
| Kapitaldienstanteil        | 11.06%        | tragbare Belastung   | Leistungsfähigkeit |

## Einwohnergemeinde Info

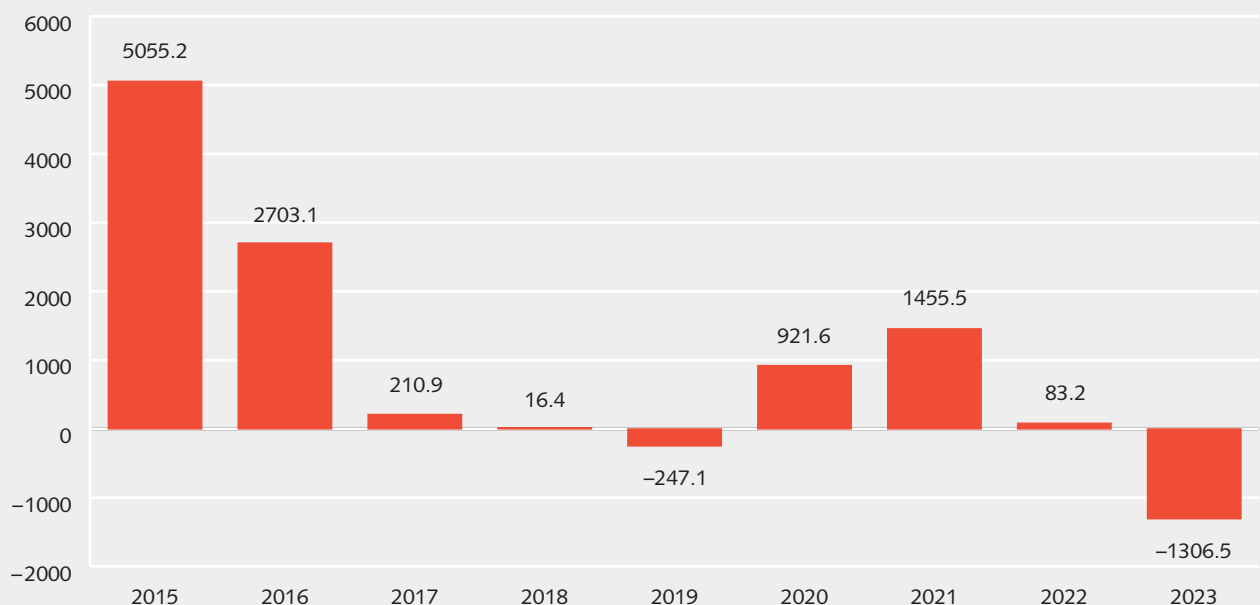
### Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad (%)



in Tausend Franken

Aktuell werden hohe Investitionen getätigt, deshalb sinkt der Selbstfinanzierungsgrad vorübergehend unter 50 %. Langfristig sollte ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 % angestrebt werden.

### Entwicklung Nettovermögen (+) / Nettoschuld (-)

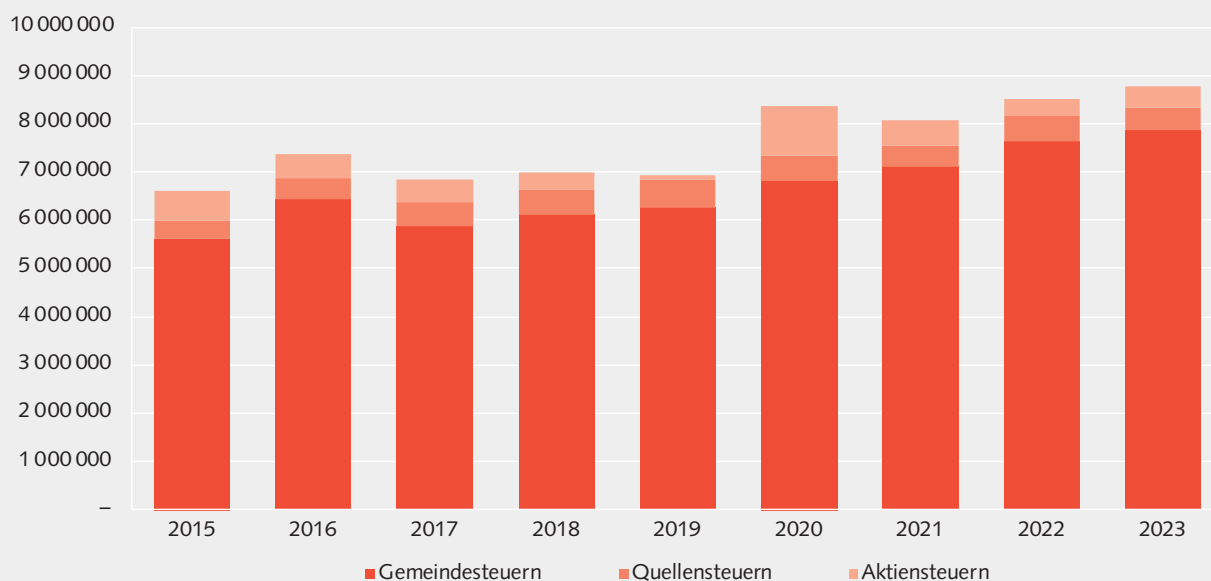


Die Einwohnergemeinde Kaisten weist per Ende 2023 eine als gering zu wertende Nettoschuld von Fr. 1 306 470.41 (Fr. 442.57/Einwohner) aus.



## STEUEREINNAHMEN

### Entwicklung Steuereinnahmen



Der Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen beträgt Fr. 7 865 532.95. Das Budget konnte somit um Fr. 65 532.95 überschritten werden. Während bei den Aktiensteuern das Budget ebenfalls übertroffen wurde, fielen die Quellensteuern tiefer aus.

Zudem wurden wie bereits im Vorjahr diverse Grundstücke/Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet gehandelt, weshalb höhere Grundstückgewinnsteuern ausgewiesen werden können.

## ERGEBNIS SPEZIALFINANZIERUNGEN

| WASSERWERK                     | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023 |
|--------------------------------|---------------|-------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 4.3           | 14.6        |
| Ergebnis Investitionsrechnung  | -366.0        | -421.8      |
| Selbstfinanzierung             | 98.0          | 173.3       |
| Finanzierungsergebnis          | -268.0        | -248.5      |
| Nettoschuld per 31.12.         | -4181.1       |             |

| ABWASSERBESEITIGUNG            | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023 |
|--------------------------------|---------------|-------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 71.4          | 59.6        |
| Ergebnis Investitionsrechnung  | 38.3          | -410.4      |
| Selbstfinanzierung             | 42.9          | 52.4        |
| Finanzierungsergebnis          | 81.2          | -358.0      |
| Nettovermögen per 31.12.       | 2131.2        |             |

| ABFALLWIRTSCHAFT               | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023 |
|--------------------------------|---------------|-------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 12.7          | 63.2        |
| Selbstfinanzierung             | 17.6          | 68.0        |
| Finanzierungsergebnis          | 17.6          | 68.0        |
| Nettovermögen per 31.12.       | 277.1         |             |

| ELEKTRIZITÄTSWERK – NETZ       | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023 |
|--------------------------------|---------------|-------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 112.9         | 215.3       |
| Ergebnis Investitionsrechnung  | -402.4        | -778.0      |
| Selbstfinanzierung             | 214.9         | 316.3       |
| Finanzierungsergebnis          | -187.5        | -461.8      |

| ELEKTRIZITÄTSWERK – HANDEL     | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023 |
|--------------------------------|---------------|-------------|
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 14.9          | 36.1        |
| Selbstfinanzierung             | 14.9          | 36.1        |
| Finanzierungsergebnis          | 14.9          | 36.1        |
| Nettoschuld per 31.12.         | -93.2         |             |

in Tausend Franken

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung: + = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss

+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag

### Rechnungsprüfung

Eine umfassende Rechnungsprüfung 2023 inklusive der vorgeschriebenen externen Bilanzprüfung erfolgte durch Gruber Partner AG, Aarau.

Die Finanzkommission Kaisten hat die Rechnung in mehreren Sitzungen geprüft. Sie beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Rechnung 2023 zu genehmigen.

### Antrag

*Genehmigung der Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde.*

**T**  
**4**

## Kreditabrechnungen

### Sanierung Kirchrain (Strassenbau)

|                                         |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten                      | Fr. 250 507.85        |
| ./. Verpflichtungskredit vom 25.11.2022 | <u>Fr. 266 000.00</u> |
| Kreditunterschreitung                   | Fr. -15 492.15        |

|                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| Bruttoanlagekosten | Fr. 250 507.85  |
| ./. Einnahmen      | <u>Fr. 0.00</u> |
| Nettoinvestition   | Fr. 250 507.85  |

Die Kreditunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass weniger Masse von belastetem Belags- und Aushubmaterial gegenüber der Ausschreibung vorhanden war.

### Sanierung Kirchrain (Abwasserentsorgung)

|                                         |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten                      | Fr. 122 348.45        |
| ./. Verpflichtungskredit vom 25.11.2022 | <u>Fr. 162 000.00</u> |
| Kreditunterschreitung                   | Fr. -39 651.55        |

|                                               |                 |
|-----------------------------------------------|-----------------|
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 113 702.40  |
| ./. Einnahmen                                 | <u>Fr. 0.00</u> |
| Nettoinvestition                              | Fr. 113 702.40  |

Die Kreditunterschreitung resultiert daher, dass die Sauberwasserleitung um rund 40 Meter verkürzt ausgeführt werden konnte als ursprünglich vorgesehen.



## Einwohnergemeinde Info

### Sanierung Kirchrain (Wasserversorgung)

|                                          |               |
|------------------------------------------|---------------|
| Bruttoanlagekosten                       | Fr. 93 990.80 |
| ./.. Verpflichtungskredit vom 25.11.2022 | Fr. 95 000.00 |
| Kreditunterschreitung                    | Fr. -1 009.20 |

|                                               |               |
|-----------------------------------------------|---------------|
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 87 271.00 |
| ./.. Einnahmen                                | Fr. 0.00      |
| Nettoinvestition                              | Fr. 87 271.00 |

Der Kredit konnte mit einer Kostenunterschreitung von 1.06 % weitgehend im Rahmen der budgetierten Kosten abgerechnet werden.

### Sanierung Kirchrain (Elektroversorgung)

|                                          |                 |
|------------------------------------------|-----------------|
| Bruttoanlagekosten                       | Fr. 157 031.15  |
| ./.. Verpflichtungskredit vom 25.11.2022 | Fr. 295 000.00  |
| Kreditunterschreitung                    | Fr. -137 968.85 |

|                                               |                |
|-----------------------------------------------|----------------|
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 145 840.05 |
| ./.. Einnahmen                                | Fr. 0.00       |
| Nettoinvestition                              | Fr. 145 840.05 |

Die Tiefbauarbeiten konnten kostengünstiger als vorgesehen vergeben werden. Im Rahmen der Ausführung konnten Optimierungen vorgenommen und Synergien genutzt werden, was schliesslich zu einer Kreditunterschreitung führte.





**Sanierung/Erneuerung Herrengasse und Hofacher  
(Strassenbau)**

|                                          |                       |
|------------------------------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten                       | Fr. 248 495.60        |
| ./.. Projektierungskredit vom 14.06.2019 | Fr. 29 000.00         |
| ./.. Verpflichtungskredit vom 27.11.2020 | <u>Fr. 300 000.00</u> |
| Kreditunterschreitung                    | Fr. -80 504.40        |

|                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten | Fr. 248 495.60        |
| ./.. Einnahmen     | <u>Fr. 142 687.00</u> |
| Nettoinvestition   | Fr. 105 808.60        |

Die Kreditunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass die Baumeisterarbeiten günstiger als budgetiert vergeben werden konnten. Im Weiteren konnte auf die Erstellung einer Stützmauer im Bereich der Fusswegverbindung verzichtet werden.

**Sanierung/Erneuerung Herrengasse und Hofacher  
(Wasserversorgung)**

|                                          |                       |
|------------------------------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten                       | Fr. 186 249.40        |
| ./.. Projektierungskredit vom 14.06.2019 | Fr. 11 000.00         |
| ./.. Verpflichtungskredit vom 27.11.2020 | <u>Fr. 270 000.00</u> |
| Kreditunterschreitung                    | Fr. -94 750.60        |

|                                               |                      |
|-----------------------------------------------|----------------------|
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 172 959.65       |
| ./.. Einnahmen                                | <u>Fr. 30 959.00</u> |
| Nettoinvestition                              | Fr. 142 000.65       |

Die Kreditunterschreitung ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Arbeiten weitgehend günstiger als im Kostenvoranschlag vorgesehen vergeben werden konnten.

**Sanierung/Erneuerung Herrengasse und Hofacher  
(Abwasserentsorgung)**

|                                          |                       |
|------------------------------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten                       | Fr. 132 050.55        |
| ./.. Projektierungskredit vom 14.06.2019 | Fr. 20 000.00         |
| ./.. Verpflichtungskredit vom 27.11.2020 | <u>Fr. 205 000.00</u> |
| Kreditunterschreitung                    | Fr. -92 949.45        |

|                                               |                      |
|-----------------------------------------------|----------------------|
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 122 818.60       |
| ./.. Einnahmen                                | <u>Fr. 41 837.00</u> |
| Nettoinvestition                              | Fr. 80 981.60        |

Die Kreditunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass die Offerte der Bauunternehmung günstiger war als im Kostenvoranschlag.

**Sanierung/Erneuerung Herrengasse und Hofacher  
(Elektroversorgung)**

|                                          |                       |
|------------------------------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten                       | Fr. 106 067.75        |
| ./.. Projektierungskredit vom 14.06.2019 | Fr. 5 000.00          |
| ./.. Verpflichtungskredit vom 27.11.2020 | <u>Fr. 105 000.00</u> |
| Kreditunterschreitung                    | Fr. -3 932.25         |

|                                               |                 |
|-----------------------------------------------|-----------------|
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 98 486.25   |
| ./.. Einnahmen                                | <u>Fr. 0.00</u> |
| Nettoinvestition                              | Fr. 98 486.25   |

Der Kredit konnte mit einer Kostenunterschreitung von 3.57 % weitgehend im Rahmen der budgetierten Kosten abgerechnet werden.

**Werkleitungersatz Mitteldorf  
(Wasserversorgung)**

|                                  |                       |
|----------------------------------|-----------------------|
| Bruttoanlagekosten               | Fr. 123 532.40        |
| ./.. Budgetkredit vom 25.11.2022 | <u>Fr. 152 000.00</u> |
| Kreditunterschreitung            | Fr. -28 467.60        |

|                                               |                 |
|-----------------------------------------------|-----------------|
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 114 775.90  |
| ./.. Einnahmen                                | <u>Fr. 0.00</u> |
| Nettoinvestition                              | Fr. 114 775.90  |

Die Ausgaben erstreckten sich über die Jahre 2022 und 2023, weshalb eine Kreditabrechnung erstellt wurde. Die Kreditunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass der Projektumfang reduziert wurde, weil auf den Ersatz der Leitungen/

Armaturen am Knoten Poststrasse verzichtet werden konnte. Zusätzlich trugen kostengünstigere Tiefbauarbeiten und die Nutzung von Synergien zur Kostenunterschreitung bei.

### Werkleitungsersatz Mitteldorf (Elektroversorgung)

|                                               |                |
|-----------------------------------------------|----------------|
| Bruttoanlagekosten                            | Fr. 113 212.95 |
| ./.. Budgetkredit vom 25.11.2022              | Fr. 90 000.00  |
| Kreditüberschreitung                          | Fr. 23 212.95  |
| Bruttoanlagekosten (ohne bezogene Vorsteuern) | Fr. 105 165.60 |
| ./.. Einnahmen                                | Fr. 0.00       |
| Nettoinvestition                              | Fr. 105 165.60 |

Die Ausgaben erstreckten sich über die Jahre 2022 und 2023, weshalb eine Kreditabrechnung erstellt wurde. Die Kreditüberschreitung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass das projektierte Stromtrasse zur Optimierung des Bauablaufs von der westlichen auf die östliche Strassenseite verschoben wurde. Damit die Werkleitungen für Strom und Wasser im gleichen Graben verlegt werden konnten und das Mitteldorf während des Werkleitungsbaus somit zumindest einseitig befahrbar war, wurde die Leitungsführung geändert. Aufgrund der Verschiebung mussten sämtliche bestehende Leitungen von der Verteilkabine Mitteldorf über die Strasse verlängert und in den neuen Schacht geführt sowie die Strasse an beiden Projektenden gequert werden. Zudem musste die Liegenschaft Mitteldorf 8 mit einem zusätz-

lichen Leerrohr erschlossen werden, damit der Vorplatz der Liegenschaft so wenig wie möglich aufgebrochen werden musste.

Die vollständigen Kreditabrechnungen mit den Detailzahlen können während der Aktenauflage vom 31. Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die Finanzkommission hat die Kreditabrechnungen geprüft. Sie beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Kreditabrechnungen zu genehmigen.

#### Antrag

*Genehmigung der vorstehend umschriebenen Kreditabrechnungen der Einwohnergemeinde.*

T5

## Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Dorian und Angela Moz, italienische Staatsangehörige

Doriano und Angela Moz, italienische Staatsangehörige, sind in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Doriano Moz hat in Wettingen die Schule besucht und anschliessend seine Lehre als Maurer EFZ bei der Firma Brunner H. AG in Wettingen absolviert. Er war bis Dezember 2023 als Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Kaisten tätig. Angela Moz ist in Kaisten zur Schule gegangen und hat anschliessend ihre Lehre als Verkäuferin bei der Firma L + R Weiss in Laufenburg absolviert. Derzeit ist Angela Moz Hausfrau. Im Jahr 1995 ist das Ehepaar nach Kaisten gezogen und wohnt seither in der Gemeinde. Herr und



Frau Moz werden als hilfsbereite, liebevolle, soziale und gastfreundliche Personen beschrieben. Die Schweiz ist ihre Heimat, und sie fühlen sich hier sehr wohl. Beide pflegen sehr gute Kontakte zur Bevölkerung.

Die Gesuchsteller erfüllen alle Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Die Einbürgerungsabgabe richtet sich nach der kantonalen Gebührengesetzgebung (§ 15 KBüV), worin ein Betrag von Fr. 3 000.00 für ein Ehepaar festgelegt ist.

**Antrag**

*Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Doriane und Angela Moz, italienische Staatsangehörige.*

**T<sub>6</sub>**

## **Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Muzafar Sadat, afghanischer Staatsangehöriger**



Muzafar Sadat stammt aus Afghanistan, wo er auch geboren wurde. Im Jahr 2007 reiste er in die Schweiz ein und ist seit 2017 mit seiner Familie in Kaisten wohnhaft. Er besuchte in der Schweiz die Schule und arbeitet seit 2021 als Servicetechniker bei der Firma Stiebel Eltron. Herr Sadat wird als

freundliche, strukturierte und respektvolle Person beschrieben. Er war über zehn Jahre in den Vereinen FC Obersiggenthal und FC Frick aktiv. Die Schweiz ist seine Heimat und er fühlt sich hier sehr wohl. Er pflegt gute Kontakte zur Bevölkerung.

Der Gesuchsteller erfüllt alle Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Die Einbürgerungsabgabe richtet sich nach der kantonalen Gebührengesetzgebung (§ 15 KBüV), worin ein Betrag von Fr. 1 500.00 für eine Einzelperson festgelegt ist.

**Antrag**

*Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Muzafar Sadat, afghanischer Staatsangehöriger.*

**T<sub>7</sub>**

## **Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Seyed, Vajihe, Madineh und Elyas Sadat, afghanische Staatsangehörige**

Das Ehepaar Sadat hat am 9. Oktober 1995 in Parwan (Afghanistan) geheiratet und ist im Jahr 2007 in die Schweiz eingereist. Die Kinder Madineh und Elyas wurden am 19. Dezember 2005 beziehungsweise am 10. Oktober 2013 geboren. Herr Sadat arbeitete von 2020 bis 2023 als Kommissionierer bei der Firma Coop. Zurzeit arbeitet er als Bäcker in einer Bäckerei

in Affoltern am Albis. Er wird als ruhige, freundliche und respektvolle Person beschrieben. Frau Sadat arbeitet seit 2018 als Reinigungsfachfrau bei der Firma Apleona AG. Sie wird als freundliche und hilfsbereite Person beschrieben. Madineh Sadat ist in Afghanistan geboren und besuchte in der Schweiz die Schule. Momentan absolviert sie ihre



kaufmännische Lehre bei der Raiffeisenbank Regio Frick-Mettauertal. Sie wird als motivierte, gewissenhafte und pflichtbewusste Person beschrieben. Elyas Sadat besucht zurzeit die 4. Klasse der Primarschule Kaisten. In ihrer Freizeit nimmt die Familie an den Aktivitäten im Dorf teil. Die Familie fühlt sich hier zu Hause und pflegt gute Kontakte zur Bevölkerung.

Die Gesuchsteller erfüllen alle Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Das Gesuch um ordentliche Einbürgerung des gemeinsamen Sohnes Muzafar Sadat wird separat behandelt. Die gemeinsame Tochter Sadaf Sadat besitzt bereits das Bürgerrecht der Gemeinde Obersiggenthal.

Die Einbürgerungsabgabe richtet sich nach der kantonalen Gebührengesetzgebung (§ 15 KBüV), worin ein Betrag von Fr. 3 000.00 für ein Ehepaar und ein Betrag von Fr. 750.00 für das einbezogene



ne Kind Madineh festgelegt sind. Für Elyas fallen keine Gebühren an, da er in das Gesuch der Eltern einbezogen ist und bei Gesuchseinreichung das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

#### Antrag

*Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Seyed, Vajihe, Madineh und Elyas Sadat, afghanische Staatsangehörige.*

## 8

### Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Markus, Stefanie, Samuel und Luisa Mutter, deutsche Staatsangehörige



Das Ehepaar Mutter hat am 18. Mai 2007 in Lörach (Deutschland) geheiratet und ist im Jahr 2009 in die Schweiz eingereist. Die Kinder Samuel und Luisa wurden am 2. Oktober 2014 beziehungsweise am 28. September 2019 geboren. Herr Mutter

absolvierte von 1989 bis 1997 seine Ausbildungen zum Bankkaufmann, Bankfachwirt und Bankbetriebswirt. Seit 1. Juni 2022 arbeitet er als Vermögensberater bei der Raiffeisenbank Aare-Rhein. Er wird als ausgeglichene, loyale und freundliche Person beschrieben. Frau Mutter absolvierte von 1999 bis 2005 ihre Ausbildungen als Finanzassistentin, Bankfachwirtin und Bankbetriebswirtin. Seit 1999 arbeitet Frau Mutter als Gewerbekundenberaterin bei der Sparkasse Hochrhein. Sie wird als zuverlässige, vertrauenswürdige und hilfsbereite Person beschrieben. Die gemeinsamen Kinder Samuel und Luisa sind in der Schweiz geboren und besuchen derzeit die Primarschule und die Spielgruppe in Kaisten. Die Familie ist aktives Mitglied des Veloclubs Glückauf Kaisten und des Karateclubs Laufenburg. Die Familie fühlt sich hier zu Hause und pflegt gute Kontakte zur Bevölkerung.

Die Gesuchsteller erfüllen alle Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Die Einbürgerungsabgabe richtet sich nach der kantonalen Gebührengesetzgebung (§ 15 KBüV), worin ein Betrag von Fr. 3 000.00 für ein Ehepaar festgelegt ist. Für die in das Gesuch der Eltern einbezogenen Kinder Samuel und Luisa fallen keine

Gebühren an, weil beide bei Gesuchseinreichung das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

#### Antrag

*Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Markus, Stefanie, Samuel und Luisa Mutter, deutsche Staatsangehörige.*

T<sub>9</sub>

## Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Ramize, Ajla, Jusuf und Sumeja Dauti, kosovarische Staatsangehörige



Frau Dauti reiste im Jahr 1997 in die Schweiz ein. Ramize Dauti und ihr Ehemann leben derzeit getrennt. Die Kinder Ajla, Jusuf und Sumeja wurden am 9. Mai 2006, am 13. Januar 2009 und am 14. Juni 2012 geboren. Frau Dauti absolvierte von 2016 bis 2018 ihre Ausbildung als Fachfrau Gesundheit in Brugg. Aktuell absolviert sie die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau im Gesundheitszentrum Fricktal in Rheinfelden. Sie wird als gewissenhafte, verantwortungsbewusste und interessierte Person beschrieben. Ajla Dauti ist

in der Schweiz geboren und beginnt im Sommer 2024 ihre kaufmännische Lehre bei der Firma K. Studer AG in Frick. Sumeja und Jusuf sind ebenfalls in der Schweiz geboren und besuchen zurzeit die Primarschule in Kaisten und die Realschule in der Kreisschule Regio Laufenburg. In ihrer Freizeit nimmt die Familie an den Aktivitäten im Dorf teil. Die Familie fühlt sich hier zu Hause und pflegt gute Kontakte zur Bevölkerung.

Die Gesuchsteller erfüllen alle Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Die Einbürgerungsabgabe richtet sich nach der kantonalen Gebührengesetzgebung (§ 15 KBüV), worin ein Betrag von Fr. 1 500.00 für eine Einzelperson und ein Betrag von Fr. 2 250.00 für die einbezogenen Kinder Ajla, Jusuf und Sumeja (je Fr. 750.00) festgelegt sind.

#### Antrag

*Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Kaisten an Ramize, Ajla, Jusuf und Sumeja Dauti, kosovarische Staatsangehörige.*

## Verlegung Elektro-Kabelschutzrohre (Leerrohre) K464 Verbindungsstrasse Kaisten–Ittenthal; Kreditantrag von Fr. 195 000.00

### Ausgangslage

Die K464 ausserorts (AO) verbindet die beiden Ortsteile Kaisten und Ittenthal. Der Ausserortsabschnitt weist deutliche Schäden (Risse, abgedrückte Ränder) im Belag auf, was auf zu schmale Verhältnisse zurückzuführen ist. Der Projektperimeter für die Belagssanierung umfasst den Kantonsstrassenabschnitt Kaisten bis Ittenthal und erstreckt sich auf einer Länge von rund 1400 Metern. Der Kanton Aargau plant deshalb eine Strassen- und Belagssanierung. Wie bei solchen Projekten üblich, wurden vor der Bauausführung alle Werkleitungseigentümer angeschrieben, um den Bedarf zu ermitteln.

Die Gemeinde Kaisten hat ihren Bedarf zur Verlegung von Kabelschutzrohren der Elektra Kaisten schriftlich angemeldet. Im Projektperimeter sollen vorsorglich auf der gesamten Strecke zwei Kabelschutzrohre (Leerrohre) mitverlegt werden. Die geplante Elektroanlage kommt grösstenteils in den Bereich des neuen Strassenbanketts zu liegen. Im Bereich der Bachquerung Vorerlibächli wird die Anlage mit dem ATB-Rohr unter dem Bachdurchlass in einem Stahlrohr geführt.

Die Leerrohre (2× KSR 150 PE-HD) werden im Bankettbereich eingesandet beziehungsweise im Bereich der Strassenfahrbahn und in den Kurven einbetoniert. Die Gesamtstrecke beträgt etwa 1400 Meter. Es werden etwa alle 250 Meter EW-Rohrschächte (sog. R-Schächte DN 800/600) erstellt. Bei der Bushaltestelle Steig wird pro Haltekante ein Rohrschacht mit Detektoranschluss (sog. R-Schacht DN 800/600 DS) gebaut.

### Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag für die erwähnten Kabelschutzrohre der Elektra Kaisten basiert auf einer Richtofferte:

|                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| Baukosten                   | Fr. 160 000.00        |
| Technische Arbeiten/Planung | Fr. 29 000.00         |
| Unvorhergesehenes           | Fr. 6 000.00          |
| <b>Gesamtkosten/Kredit</b>  | <b>Fr. 195 000.00</b> |

### Schlussbemerkungen

Der Strassenausbaubereich befindet sich ausserorts. Deshalb gehen sämtliche Baukosten der Strassensanierung zulasten des Kantons Aargau. Die Gemeinde Kaisten übernimmt lediglich die Kosten für die Erstellung/Verlegung der Elektrorohre.

Der Terminplan sieht vor, dass im April 2025 mit der Strassensanierung gestartet wird, es wird mit einer Bauzeit von rund 7 Monaten gerechnet. Nach Einbau des Deckbelags im Sommer 2026 sollte das Projekt im Dezember 2026 abgeschlossen sein.

### Antrag

*Für die Verlegung von zwei Kabelschutzrohren der Elektra Kaisten im Zuge der Belagssanierung K464 Verbindungsstrasse Kaisten–Ittenthal sei ein Kredit von Fr. 195 000.00 zu genehmigen.*

## Gesamtrevision Nutzungsplanung Kaisten

### Das Wichtigste in Kürze

**Mit der Gesamtrevision des Bauzonen- und Kulturlandplans sowie der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) legt die Gemeinde Kaisten fest, wie und in welche Richtung sie sich in den nächsten 15 Jahren entwickeln will.**

Die Gemeinden Kaisten und Ittenthal haben sich am 1. Januar 2010 zusammengeschlossen. Der rechtskräftige Bauzonen- und Kulturlandplan der Gemeinde Kaisten wurde am 22. September 1992 und jener der Gemeinde Ittenthal am 17. Mai 1994 genehmigt. Gemäss § 15 des Raumplanungsgesetzes soll der Planungshorizont für Bauzonen einem Bedarf von 15 Jahren entsprechen. Der Planungshorizont war in unserem Falle bereits 2009 überschritten, weshalb die Gesamtrevision der Nutzungsplanung an die Hand genommen wurde. Die aktuelle Ortsplanungsrevision kommt nun der Vorgabe des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) nach. Ausserdem soll über das gesamte Gemeindegebiet ein Bauzonen- und Kulturlandplan und eine einheitliche BNO festgesetzt werden.

Die Gesamtrevision stützt sich auf das unter breitem Einbezug der Bevölkerung erarbeitete Räumliche Entwicklungsleitbild (REL) der Gemeinde Kaisten sowie auf die aktuellen übergeordneten Vorgaben.

### Die Revision entspricht in der vorliegenden Form der übergeordneten Gesetzgebung

Seit Inkraftsetzung der letzten gesamthaft revidierten Nutzungsplanung haben sich diverse übergeordnete Vorgaben verändert. Die wichtigsten übergeordneten Gesetze und Verordnungen im Rahmen der Ortsplanung sind:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Bauverordnung (BauV)

Vor allem die Teilrevision des eidgenössischen RPG, das vom Schweizer Stimmvolk am 3. März 2013 angenommen wurde, führte zu wesentlichen Änderungen in der Nutzungsplanung. Das RPG ist seit dem 1. Mai 2014 in Kraft.

Das geltende kantonale Recht (BauG/BauV) war bereits auf die interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst. Entsprechend sind in der BNO der Gemeinde Kaisten die Begriffe und Messweisen der IVHB übernommen worden.

### Zielsetzungen

Die aktuellen Planungsinstrumente der Gemeinde Kaisten beruhen teilweise auf nicht mehr geltenden übergeordneten Rechtsgrundlagen. Die neuen Vorgaben sowie die Siedlungs-, Arbeitsplatz- und Verkehrsentwicklung in der Gemeinde Kaisten verlangen nach einer vertieften Behandlung folgender Themenbereiche im Rahmen dieser Revision:

- qualitative Aspekte der Siedlungsentwicklung
- Siedlungsentwicklung nach innen
- Abstimmung Siedlung und Verkehr

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung entsteht für das gesamte Gemeindegebiet ein einheitliches und zeitgemässes Planwerk. Die Gesamtrevision der Ortsplanung wurde in den letzten Jahren in einem breit abgestützten Prozess mit der Bevölkerung erarbeitet.

Die Hauptthemen der Gesamtrevision sind die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Erneuerungs- und Verdichtungsgebiete, die Aufwertung der Zentrumsbereiche, die Förderung der Siedlungsqualität, die Stärkung der Grünkorridore, die angemessene Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen, die Vernetzung von Kulturland und Wald sowie der Landschaftsschutz.



## Organisation und Planungsablauf

### Projektorganisation

Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung wurde von der eigens für die Revision konstituierten Begleitkommission im Rahmen regelmässiger Sitzungen ausgearbeitet. Folgende Kommissionsmitglieder wurden vom Gemeinderat eingesetzt:

- Oliver Brem, zuständiger Gemeinderat (Vorsitz)
- Manuel Corpataux, Gemeindeschreiber
- Silvan Erni, Mitglied Planungskommission
- Albert Gassmann, Mitglied Planungskommission
- Werner Herzog, Mitglied Planungskommission

Während der gesamten Erarbeitung wurde die Gemeinde von der PLANAR AG für Raumentwicklung unterstützt.

### Planungsablauf

In § 15 des aargauischen Baugesetzes ist das Verfahren der allgemeinen Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland festgelegt. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Kaisten wurde in folgenden Verfahrensschritten erarbeitet:

### Entwicklungsleitbild

In der ersten Phase der Gesamtrevision Nutzungsplanung hat die Gemeinde das REL – Vision 2045+ erarbeitet. Darin wird eine Ortsanalyse vorgenommen, Zielvorstellungen der räumlichen Entwicklung werden formuliert und der Handlungsbedarf

umschrieben, der im Hinblick auf die Revision der Planungsinstrumente zum Erreichen der Ziele nötig ist.

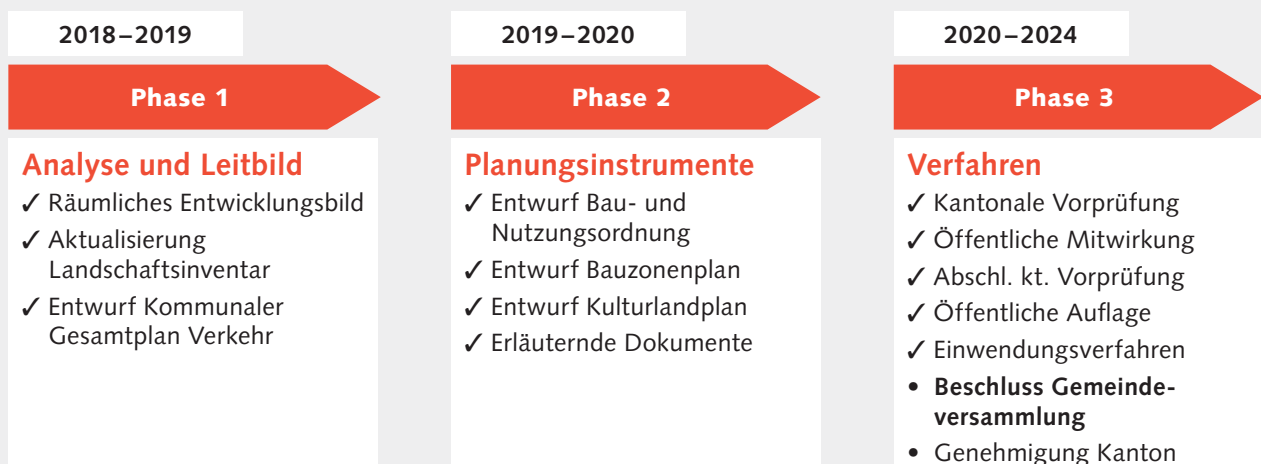
Der interessierten Bevölkerung wurde das REL an der Infoveranstaltung vom 5. November 2018 in den Grundzügen vorgestellt und im Anschluss zur Vernehmlassung aufgelegt. Das REL wurde aufgrund der Rückmeldungen überarbeitet und vom Gemeinderat am 8. April 2019 beschlossen.

### Kommunaler Gesamtplan Verkehr

Parallel zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung entstand der Kommunale Gesamtplan Verkehr (KGV). Dabei wurden einerseits Strategien, Ziele und Massnahmen für die künftige Verkehrsentwicklung erarbeitet und andererseits die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sichergestellt. Die öffentliche Mitwirkung zum KGV erfolgte parallel zur Mitwirkungsaufgabe der Nutzungsplanung. Der KGV wurde vom Gemeinderat beschlossen. Er ist behördenverbindlich und dient der Gemeinde als Grundlage für die Koordination zukünftiger Bau- und Verkehrsvorhaben.

### Landschaftsinventar

Parallel zur Nutzungsplanung hat die Gemeinde das bestehende Landschaftsinventar aus dem Jahr 1989 überarbeitet. Bestehende Objekte wurden überprüft, neue Objekte aufgenommen und abgegangene oder eindeutig nicht mehr schützenswerte Objekte aus dem Inventar entlassen. Das



Inventar bildet die Grundlage zur Überarbeitung der Nutzungspläne und ist datenbankbasiert aufgebaut. Neben dem Inventarplan gibt es pro Objekt ein Inventarblatt mit Beschreibung, Bedeutungsziel, Pflegemassnahmen und Objektfotos. Das Landschaftsinventar wird nach Abschluss der Gesamtrevision im Gemeinde-GIS eingebunden und steht somit auch der breiten Bevölkerung zur Verfügung.

### Entwürfe der Planungsinstrumente

Gestützt auf die Grundlagen der ersten Phase wurden in einem nächsten Schritt die Entwürfe der Planungsinstrumente (Bauzonen- und Kulturlandplan, BNO) sowie die orientierenden Dokumente (u.a. Planungsbericht) erarbeitet. Bei der Erarbeitung wurden bedarfsweise weitere Wissensträger der Gemeinde beigezogen, so zum Beispiel die Naturkommission und die Baukommission.

### Kantonale fachliche Stellungnahme

Die Unterlagen wurden im Frühling 2020 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. In der fachlichen Stellungnahme vom 3. Juni 2020 haben die kantonalen Fachstellen das Resultat dieser Vor-

prüfung dargelegt. Diese wurde in der Planungskommission besprochen und die Unterlagen zuhanden der öffentlichen Mitwirkung bereinigt.

### Mitwirkungsverfahren

Die Mitwirkung gemäss § 3 BauG zu den Entwürfen der Nutzungsplanungsrevision wurde vom 14. September bis zum 31. Oktober 2020 durchgeführt. Zu Beginn der Mitwirkung wurde am 14. September 2020 eine öffentliche Informationsveranstaltung durchgeführt.

Insgesamt gingen 126 Beiträge von 55 Personen oder Institutionen ein. Die Anträge und Hinweise wurden in einem separaten Mitwirkungsbericht beantwortet.

### Regionale Abstimmung

Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wurde das Dossier der Regionalplanung Fricktal zur Einholung der regionalen Stellungnahme zugestellt. Der Planungsverband Fricktal Regio beurteilt die vorliegende Gesamtrevision als regional abgestimmt und mit den Interessen der Region vereinbar.



### Abschliessender Vorprüfungsbericht Kanton

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde vorgeprüft. Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Der Kanton hält fest, dass der Planungshorizont längst erreicht und damit der Revisionsbedarf gegeben ist.

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung wird aufgeführt, dass Kaisten als ländlicher Entwicklungsraum mit Anteil am regionalen Entwicklungsschwerpunkt Laufenburg/Kaisten gemäss Raumkonzept Aargau (R1) im regionalen Kontext eine besondere Stellung hat. Die vorliegende Nutzungsplanung wurde sorgfältig erarbeitet und bildet eine gute Basis für die qualitätsvolle (Innen-) Entwicklung der Gemeinde Kaisten.

Zusammenfassend wird im Bericht vom 7. April 2022 festgehalten, dass die Ortsplanung die Genehmigungsanforderungen erfüllt.

### Öffentliche Auflage

Vom 30. Januar bis zum 28. Februar 2023 wurde die Vorlage öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnten sämtliche Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung eingesehen sowie von der Homepage heruntergeladen werden. Fristgerecht gingen von 19 Personen oder Institutionen Einwendungen ein.

Der Gemeinderat entschied einzeln über die Einwendungen. Die schriftlichen Entscheide wurden den Einwendenden sowie allfälligen Verfahrensbeteiligten zugestellt. Diese müssen den Entscheid vor der Gemeindeversammlung erhalten.

Gemäss § 25 Abs. 1, 2. Satz BauG sind die Entscheide der Gemeindeversammlung bekannt zu geben. Das erfolgt mittels Einwendungsbericht, der öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt. Die Gemeindeversammlung kann in ihrem Beschluss jedoch davon abweichen.

Bezüglich der im Rahmen der Einwendungsent-scheide des Gemeinderats vorgenommenen Änderungen an der Vorlage wird auf den Planungs- und Einwendungsbericht verwiesen.

### Bestandteile der Nutzungsplanung

Folgende Instrumente sind grundeigentümerverbindlich und von der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Bauzonenplan
- Kulturlandplan
- Spezialplan Hochwasserschutz
- Bau- und Nutzungsordnung

Folgende Dokumente haben orientierenden oder wegweisenden Charakter und liegen während der Aktenauflage zusätzlich zur Einsicht auf:

- Änderungsplan Bauzonen
- Änderungsplan Kulturlandplan
- Änderung der Bau- und Nutzungsordnung
- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- abschliessender Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Einwendungsbericht
- regionale Stellungnahme

### Rechtliche Aspekte / weiteres Vorgehen

Gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung kann das Referendum ergriffen werden. Ist die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen oder ein allfälliges Referendum gescheitert, wird die Rechtskraft des Entscheides der Gemeindeversammlung publiziert. Mit der Publikation beginnt für die Einwendenden die 30-tägige Frist für eine Beschwerde an den Regierungsrat (§ 26 BauG). Der Regierungsrat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne. Wenn der Regierungsrat sie nicht vorbehaltlos genehmigen will, obliegt die Genehmigung dem Grossen Rat (§ 27 BauG). Der Genehmigungsentscheid, inklusive Beschwerdeentscheide des Regierungsrats, kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 28 BauG). Am Schluss des Instanzenweges steht das Bundesgericht.



Gemäss § 25 Abs. 2 BauG erlässt die Gemeindeversammlung die Planung gesamthaft oder in Teilen. Will sie wesentliche Änderungen anbringen, weist sie den betroffenen Teil zur Überprüfung oder Überarbeitung an den Gemeinderat zurück. Sofern eine Anpassung erfolgt und es dabei um eine wesentliche materielle Änderung geht, sind eine kantonale Vorprüfung, eine öffentliche Auflage und bei allfälligen weiteren Einwendungen die Durchführung von Einigungsverhandlungen und Einwendungsentscheide erforderlich, bevor die geänderte Nutzungsplanung wieder der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt wird.

### Fazit der Vorlage

Die vorliegende Gesamtrevision der Nutzungsplanung entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung gemäss RPG. Mit gezielten Umzonungen und massvollen Nichteinzonungen wird dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens unter Berücksichtigung und Förderung der Siedlungsqualität Rechnung getragen. Es werden durch diese Massnahmen die Voraussetzungen für eine qualitative innere Verdichtung geschaffen.

Die revidierte Nutzungsplanung entspricht in der vorliegenden Form der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung sowie der Planungs- und Baugesetzgebung sowie dem Richtplan des Kantons Aargau beziehungsweise des Bundes.

Die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Anregungen der Bevölkerung erfolgte mittels Mitwirkungsverfahren und der öffentlichen Auflage.

### Schlussbemerkungen

Bei der Ortsplanung geht es um nichts weniger als den Erhalt und die Gestaltung eines attraktiven, gesunden Lebensraums für alle. Der Gemeinderat erachtet das gesamte Planwerk als sehr ausgewogen. Es setzt die Leitplanken für eine nachhaltige Gestaltung der Zukunft unserer Gemeinde. An dieser Stelle spricht der Gemeinderat ein herzliches Dankeschön den Mitgliedern der Planungs-, Natur- und Baukommission und allen aus, die am Planungsprozess beteiligt und sich in dessen Rahmen engagiert haben.

Die Unterlagen liegen während 14 Tagen vor der Versammlung während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder können unter **[www.ortsplanung-kaisten.ch](http://www.ortsplanung-kaisten.ch)** eingesehen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung, der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland zuzustimmen.

### Antrag

*Den Instrumenten der Gesamtrevision Nutzungsplanung, bestehend aus*

- *Bauzonenplan*
  - *Kulturlandplan*
  - *Spezialplan Hochwasser*
  - *Bau- und Nutzungsordnung*
- sei zuzustimmen.*



## Revision Personalreglement Gemeinde Kaisten

### Ausgangslage

Das Personalreglement der Gemeinde Kaisten ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft. Seither haben sich moderne Anstellungsbedingungen im Umfeld der Gemeinden laufend weiterentwickelt. Verschiedene gesetzliche Grundlagen haben sich verändert, und sprachlich musste das Reglement modernisiert werden.

Dem Gemeinderat ist es ein zentrales Anliegen, die Verwaltung mit ihren Betrieben als Dienstleistungsunternehmen für die Bevölkerung auszurichten und zu führen. Die laufende Überprüfung von Aufgaben, Abläufen und Schnittstellen ist eine wichtige Führungsaufgabe. Mögliche Synergien sollen konsequent genutzt und nach Möglichkeit immer wieder optimiert werden. Die Personalpolitik orientiert sich am Leistungsauftrag von Verwaltung und Betrieben, am Ziel der Bürgernähe, an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes sowie an den Bedürfnissen des Personals.

### Vorgehen

Der Gemeinderat hat sich zusammen mit der Bereichsleitung intensiv mit der Überarbeitung des Personalreglements befasst.

Als Grundlage für die Erarbeitung des neuen Personalreglements dienten nebst dem geltenden Reglement verschiedene kürzlich in Kraft getretene Reglemente aus den Nachbargemeinden und ähnlich grossen Gemeinden. Das ermöglichte es, eine aktuelle und fundierte Vorlage als Basis zu erarbeiten. Damit besteht beim neuen Personalreglement der Gemeinde Kaisten entsprechende Rechtssicherheit.

Im Vordergrund der Revision stand die Schaffung eines modernen und zeitgemässen Reglements, das auch als Führungsinstrument dient. Das Personalreglement soll sicherstellen, dass mit den eingesetzten finanziellen Mitteln eine maximale Arbeitgeberattraktivität erreicht wird und die Leistungen der Arbeitgeberin eine optimale Wirkung erzielen. Das Personalreglement soll zudem eine faire und marktkonforme Grundlage darstellen.



### Inhalt Personalreglement

Das Personalreglement stützt sich auf § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz). Dem Personalreglement untersteht das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Kaisten.

Nachfolgend sind die wesentlichen Änderungen in groben Zügen zusammengefasst. Ergänzend wird auf die separate Synopse sowie das Personalreglement 2024 verwiesen (vgl. Aktenauflage).

### Grundsätze

Das neue Personalreglement gilt ausschliesslich für das Personal der Einwohnergemeinde. Der Gemeinderat legt grossen Wert auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden. Er sorgt für die Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbsleben. Im Personalreglement wird auf die Aufführung von Bestimmungen, die durch übergeordnetes Recht geregelt sind, weitestgehend verzichtet (Mutter-/Vaterschaftsurlaub, Betreuungsbeiträge und dgl.).

### Vorzeitige Pensionierung

Die bisherige Regelung aus dem heute geltenden Reglement wurde im Grundsatz unverändert übernommen. Aufgrund der Erfahrungen wurden Ergänzungen angebracht. Im Wesentlichen wurden Verbesserungen für im Teilzeitpensum angestellte Mitarbeitende vorgenommen. Der Fokus der Anpassungen wurde auf flexible Lösungen gelegt – für die Arbeitnehmenden und für die Arbeitgeberin.

### Ferien

Neu gilt für alle Mitarbeitenden ein Mindestanspruch von 25 Ferientagen (3 Ferientage mehr für Mitarbeitende vom 20. bis 39. Altersjahr). Für die Mitarbeitenden ab dem 40. Altersjahr gelten 27 Ferientage (2 Ferientage mehr für Mitarbeitende vom 40. bis 49. Altersjahr). Die Konsultation der Reglemente von vergleichbaren Gemeinden hat ergeben, dass diese Regelung verbreitet ist. Für alle anderen Mitarbeitenden bleibt der Ferienanspruch gemäss der heutigen Regelung unverändert.

### Feiertage

Bei den bezahlten Feiertagen wurden 1½ Tage gestrichen. Neu gelten der Fasnachtsmontag sowie der 1. Mai nicht mehr als Feiertage.

### Lohnanspruch im Todesfall

Neu erhalten beim Tod eines Mitarbeitenden die Hinterbliebenen, welche die verstorbene Person regelmässig unterstützte, den Lohn bis zum Ende des 3. Monats, der dem Sterbemonat folgt.

### Personalkosten

In Bezug auf die Besoldungen gelten unverändert die bisherigen Gehaltsbänder, die für jede Funktion die minimale und maximale Jahresbesoldung umfassen. Der Gemeinderat stuft die Mitarbeitenden entsprechend ihrer Aufgabe und Funktion ein. Es erfolgte keine Erhöhung der Ansätze, lediglich die indexierte Anpassung. Die Revision des Personalreglements erfolgt weitgehend kostenneutral.

### Stellenplan

Der Stellenplan umfasst neu auch die Mitarbeitenden im Stundenlohn, weshalb die Anzahl Stellen angepasst wurde. Die Lohnkosten der im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden wurden bis anhin im Rahmen des Budgets ausgewiesen. Aus Gründen der Transparenz und der Vollständigkeit umfasst der Stellenplan neu sämtliche Stellen. Neu enthalten sind die Mitarbeitenden Hausdienst, Schulsozialdienst, Tagesstrukturen und Bibliothek.

Da seit einiger Zeit die Aufgaben bei den Unterhaltsbetrieben wegen des reduzierten Personalbestands nicht mehr vollständig zufriedenstellend erledigt werden können und die Verbesserung der Pikettorganisation ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Bewältigung der Aufgaben darstellt, ist im Stellenplan eine entsprechende Erhöhung vorgesehen.

### Vernehmlassung

Den Mitarbeitenden der Gemeinde sowie der Finanzkommission wurde das neue Reglement im Entwurf unterbreitet. Personal und Finanzkommission stehen dem modernen, zukunftsgerich-

teten Reglement positiv gegenüber. Einzelne Anregungen wurden im Zuge der Bereinigung des Reglements berücksichtigt.

Ergänzend wurde der Entwurf des Personalreglements der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau zur Stellungnahme übermittelt. Die entsprechenden Empfehlungen sind im nun vorliegenden Reglement enthalten.

### Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des neuen Reglements ist auf den 1. August 2024 vorgesehen. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere das Personalreglement vom 1. Januar 2014, aufgehoben.

Einzigste Ausnahme bildet der seitens der Gemeindeversammlung von 1992 beschlossene Passus betreffend Teuerungszulagen auf Renten. Da das neue Personalreglement die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung des Personals regelt, erscheint es dem Gemeinderat sinnvoll, den Beschluss betreffend Teuerungszulagen auf Renten als separate Regelung ausserhalb des Personalreglements

zu belassen. Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf Neurenten, sondern lediglich auf die noch laufenden Renten.

### Aktenauflage

Das Personalreglement kann während der Aktenaufgabe vom 31. Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Zudem ist das Reglement auf der Internetseite [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) aufgeschaltet.

### Schlussbemerkungen

Die Gemeinde Kaisten möchte eine soziale, faire und attraktive Arbeitgeberin sein. Unter diesem zentralen und übergeordneten Gesichtspunkt stellt das neue Personalreglement eine ausgewogene Basis dar. Es enthält einige Anpassungen, die in ihren Auswirkungen massvoll und motivierend sind. Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende sind zeitgemäss und sollen es der Gemeinde Kaisten ermöglichen, auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein.

### Antrag

*Genehmigung des Personalreglements der Gemeinde Kaisten.*

## Ermächtigung an den Gemeinderat zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags Kiesabbau- und Auffüllrecht, Gebiet Langenacher Nord in Kaisten, betreffend LIG Kaisten Nr. 560

### Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das zentrale Koordinations- und Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung des Kantons Aargau. Er erlaubt es, die angestrebte räumliche Entwicklung vorausschauend zu lenken, Nutzungskonflikte früh zu erkennen und die Rahmenbedingungen für nachgelagerte Planungen und Projekte zu definieren. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, zu denen Materialabbaugebiete zählen, bedürfen von Gesetzes wegen

einer Grundlage im Richtplan. Im heute gültigen Richtplan ist das Gebiet Langenacher Nord als Materialabbaugebiet festgesetzt. Gemäss rechtskräftigem, grundeigentümerverbindlichem Kulturlandplan der Gemeinde Kaisten liegt das heute vollumfänglich landwirtschaftlich genutzte Areal in der Landwirtschaftszone.

Als Vororientierung werden richtplanrelevante Vorhaben bezeichnet, die erst im Ansatz bekannt sind und von denen nur grobe Vorstellungen zu

einem Vorhaben mit erheblichen räumlichen Auswirkungen bestehen. Vororientierungen haben einen informativen Charakter, sind jedoch behördenverbindlich und in den weiteren Planungen auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigen.

Ein effektiver Materialabbau am Standort Langenacher Nord in Kaisten kann erst mittels ordentlichem Verfahren (Ausscheidung einer Materialabbauzone in der kommunalen Nutzungsplanung) erfolgen.

### Materialabbau

Die Kies + Beton Münchwilen AG beabsichtigt, nach Durchlaufen der nötigen Bewilligungsverfahren, zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung in diesem Gebiet Kies abzubauen.

Die sich im Gebiet Langenacher Nord der Gemeinde Kaisten befindenden Grundstücke sind als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan des Kantons Aargau eingetragen. Der Eintrag besteht im Stadium der Vororientierung für die langfristige Versorgung des Kantons.

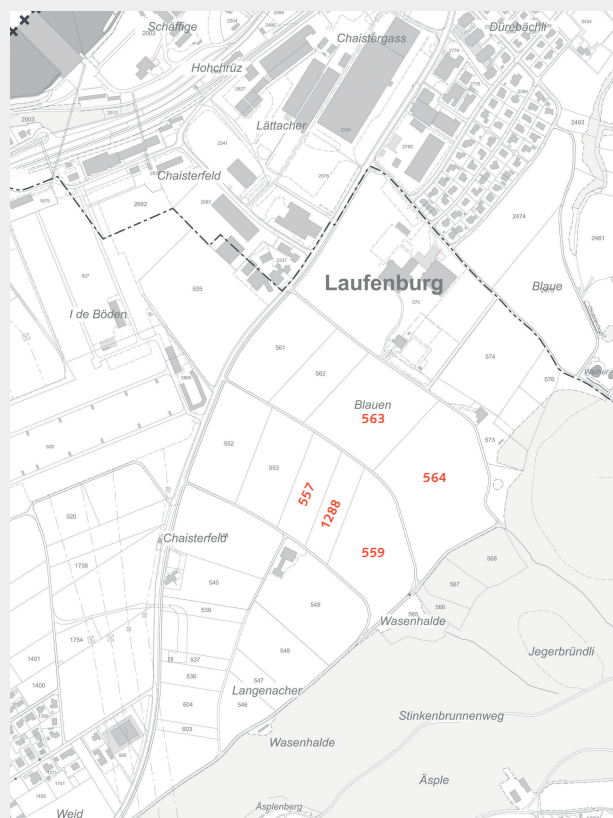
Im Zuge des Kiesabbaus sind folgende Grundstücke betroffen:

- LIG Kaisten Nr. 557 und 559  
Bernhard Weiss, Laufenburg
- LIG Kaisten Nr. 560  
Einwohnergemeinde Kaisten
- LIG Kaisten Nr. 563, 564, 1288  
Probst Farm AG, Schwaderloch

Bei der gemeindeeigenen Parzelle Nr. 560 handelt es sich um eine Wegparzelle.

Um privatrechtlich die Befugnis zum Materialabbau und zur Auffüllung im Bereich der nachgenannten Vertragsobjekte zu sichern, schliesst die Kies + Beton Münchwilen AG mit den betroffenen Grundeigentümern einen Dienstbarkeitsvertrag ab.

Der Projektperimeter ist etwa 7,3 Hektaren gross. Auf dieser Fläche sollen 1,2 Millionen Kubikme-



ter abgebaut werden. Gemäss Rohstoffversorgungskonzept wird von einer Kiesmächtigkeit von 20 Metern ausgegangen. Die daraus resultierende Bodennutzungseffizienz von rund 16 Kubikmetern/Quadratmeter wird als gut beurteilt.

Im Jahr 2021 wurde der Gemeinderat Kaisten von der Kies + Beton Münchwilen AG diesbezüglich erstmals kontaktiert. Diese Anfrage hat der Gemeinderat im Grundsatz positiv beantwortet. Die Vorbehalte bezogen sich damals primär auf Fragen im Zusammenhang mit Immissionen, Verkehrssicherheit, Umwelt und Entschädigung.

Anlässlich verschiedener Sitzungen mit den vom Abbauvorhaben betroffenen Grundeigentümern, darunter die Einwohnergemeinde, wurden die Ziele und Bedürfnisse aller Beteiligten eingehend diskutiert.

Da nun zwischenzeitlich die Grundsatzfragen besprochen und geklärt sind, stehen nun die Vorabklärungen und Vorarbeiten an. Dazu zählen:



- Probebohrungen (zwecks Ermittlung der Abbautiefe)
- Einleitung des Umzonungsverfahrens
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Vorbereitung Bau- und Abbaugesuch

Diese Vorabklärungen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Bevor die Unternehmung (Kies + Beton Münchwilen AG) diese Arbeiten in Angriff nimmt, müssen die Zustimmungen aller Grundeigentümer in Form von unterzeichneten Dienstbarkeitsverträgen vorliegen. Sämtliche Grundeigentümer haben die entsprechende Grundsatzvereinbarung unterzeichnet; der Gemeinderat für die Einwohnergemeinde, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Gemäss § 37 Ziffer h Gemeindegesetz (GG) ist für die Begründung und die Aufhebung von Dienstbarkeiten betreffend Baurechte und Kiesausbeutungsrechte die Gemeindeversammlung zuständig.

Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage wird der Dienstbarkeitsvertrag rechtskräftig und die Kies + Beton Münchwilen AG ermächtigt, die Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen. Sowohl die Umzonung des betreffenden Gebiets als auch das ordentliche Baugesuchsverfahren auf der Grundlage eines Umweltverträglichkeitsberichts bilden separate Rechtsverfahren (öffentliche Auflage, Einsprachemöglichkeit, Gemeindeversammlungsbeschluss).

Sofern eines dieser erforderlichen Gesuche nicht bewilligt wird, werden die Verträge hinfällig und das geplante Abbauverfahren ohne Kostenfolge für die Gemeinde und die Landeigentümer beendet.

#### Inkonvenienzenschädigung

Zusätzlich zur Entschädigung für die Ausübung des Abbaus und der Auffüllung von je Fr. 2.50/ Fr. 2.75 pro Kubikmeter ist im Dienstbarkeitsvertrag eine Abgeltung vorgesehen. Für die Unannehmlichkeiten wie Staub, Lärm, Verkehr und Beeinträchtigung der Landschaft während des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung erhält die Einwohnergemeinde Kaisten von der Kies + Beton Münchwilen AG eine Abgeltung. Die Inkonvenienzenschädigung wird während der Ausübung des Abbaurechts und des Auffüllrechts mit jeweils 25 Rappen pro Kubikmeter Festmass an Abbau- und Auffüllvolumen entrichtet.

#### Dienstbarkeitsvertrag

Der Dienstbarkeitsvertrag liegt während der Auflagefrist öffentlich zur Einsicht bei der Gemeindekanzlei auf.

#### Antrag

*Ermächtigung an den Gemeinderat zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags Kiesabbau- und Auffüllrecht, Gebiet Langenacher Nord in Kaisten, betreffend LIG Kaisten Nr. 560, mit der Kies + Beton Münchwilen AG.*

## Verschiedenes und Umfrage

Bei diesem Traktandum informiert der Gemeinderat die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über wichtige laufende Geschäfte.

Ebenso können die Stimmberechtigten selbst Anfragen an den Gemeinderat richten.

#### Namens des Gemeinderats

Der Gemeindeammann: sig. Arpad Major

Der Gemeindeschreiber: sig. Manuel Corpataux

## 19.30 Uhr Ortsbürgergemeindeversammlung

### Traktanden

- |           |                                                                   |                |
|-----------|-------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>T1</b> | Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023 | Arpad Major    |
| <b>T2</b> | Rechenschaftsbericht 2023                                         | Arpad Major    |
| <b>T3</b> | Einbürgerung Familie Brem                                         | Raphael Lemblé |
| <b>T4</b> | Jahresrechnung 2023                                               | Raphael Lemblé |
| <b>T5</b> | Verschiedenes und Umfrage                                         |                |





T1

## Protokoll vom 24. November 2023

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023 liegt vom 31. Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindekanzlei auf. Zudem besteht die Möglichkeit, das Protokoll von der Gemeindehomepage [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) herunterzuladen.

### Antrag

*Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls vom 24. November 2023.*

T2

## Rechenschaftsbericht 2023

Gemäss § 7 Abs 2 lit. b) des Ortsbürgergemeindeggesetzes hat der Gemeinderat die Pflicht, alljährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Der Rechenschaftsbericht wurde wie üblich in schriftlicher Form erstellt und enthält die Vergleichszahlen des Vorjahres. Der Rechenschaftsbericht kann während der Aktenaufgabe vom

31. Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht von der Gemeindehomepage [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) herunterzuladen.

### Antrag

*Genehmigung des Rechenschaftsberichts über das Jahr 2023.*

T3

## Zusicherung des Bürgerrechts der Ortsbürgergemeinde Kaisten an Oliver und Petra Brem mit Leanne, Nelia und Malin

Folgende Personen haben sich um die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Kaisten beworben:



- Oliver Brem, geboren am 21. Februar 1980, von Rudolfstetten-Friedlisberg AG
- Petra Brem geb. Fricker, geboren am 7. Januar 1973, von Frick AG und Rudolfstetten-Friedlisberg AG
- Leanne Tabea Brem, geboren am 26. Juni 2007, von Rudolfstetten-Friedlisberg AG
- Nelia Eline Brem, geboren am 3. August 2009, von Rudolfstetten-Friedlisberg AG
- Malin Noëlle Brem, geboren am 3. August 2009, von Rudolfstetten-Friedlisberg AG

Petra Brem ist am 1. Dezember 2001 von Stein AG und Oliver Brem am 16. April 2004 von Laufenburg AG zugezogen. Die Familie mit den gemeinsamen Töchtern Leanne, Nelia und Malin fühlt sich stark mit unserem Dorf verbunden und nimmt aktiv am Vereinsleben teil. Deshalb stellte

die Familie Brem im Oktober 2023 das Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde sowie der Ortsbürgergemeinde Kaisten.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Oktober 2023, in Rechtskraft seit 8. Dezember 2023, wurde die Familie in das Einwohnerbürgerrecht der Gemeinde Kaisten aufgenommen.

Die Familie Brem geniesst einen unbescholtenen Ruf. Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss

§ 10 KBüG für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Kaisten sind vollumfänglich erfüllt. Die Gebühren für die Erteilung des Ortsbürgerrechts werden gemäss dem Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Kaisten auf Fr. 500.00 festgelegt.

## Antrag

*Zusicherung des Bürgerrechts der Ortsbürgergemeinde Kaisten an Oliver und Petra Brem mit Leanne, Nelia und Malin.*

## T4

## Rechnung 2023

### Informationen zur Jahresrechnung

Der vollständige Auszug der Jahresrechnung mit den Detailzahlen kann während der Aktenauflage vom 31. Mai bis 14. Juni 2024 bei der Gemeindeganzlei eingesehen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Jahresrechnung 2023 von der Gemeindehomepage [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch) herunterzuladen.

Die Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde Kaisten schliesst mit einem Ertragsüberschuss

von Fr. 58 867.11 (Budget Aufwandüberschuss von Fr. 64 180.00) ab. Wesentliche Bestandteile dieses positiven Ergebnisses sind ein geringerer Aufwandüberschuss bei der Forstwirtschaft (Aufwandüberschuss Rechnung 2023: Fr. 15 931.84 / Budget 2023: Fr. 39 080.00), höhere Kantonsbeiträge für Naturschutzprojekte, weniger Aufwand im Zusammenhang mit der Mergelgrube, ein kostengünstiger Abbruch der Liegenschaft alte Trotte und ein höherer Zinsertrag.

### ERGEBNIS GEKÜRZT

| ORTSBÜRGERGEMEINDE                           | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023  |
|----------------------------------------------|---------------|--------------|
| <b>ERFOLGSRECHNUNG</b>                       |               |              |
| Aufwand                                      | 931.9         | 926.6        |
| Ertrag                                       | 990.8         | 862.4        |
| <b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>        | <b>58.9</b>   | <b>-64.2</b> |
| <b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>                  |               |              |
| Ausgaben                                     | 0.0           | 0.0          |
| Einnahmen                                    | 0.0           | 0.0          |
| <b>Ergebnis Investitionsrechnung</b>         | <b>0.0</b>    | <b>0.0</b>   |
| Ertrags- / Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung | 58.9          | -64.2        |
| Abschreibungen                               | 20.4          | 20.4         |
| Ausgabenüberschuss Investitionsrechnung      | 0.0           | 0.0          |
| Entnahmen aus Fonds                          | 0.0           | 0.0          |
| <b>Finanzierungsergebnis</b>                 | <b>79.3</b>   | <b>-43.8</b> |

in Tausend Franken

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung: + = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss

Finanzierungsergebnis: + = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag



## ERFOLGSRECHNUNG ZUSAMMENZUG

| AUFWAND UND ERTRAG NACH AUFGABEN | RECHNUNG 2023 | BUDGET 2023 | VERÄNDERUNG | PROZENT  |
|----------------------------------|---------------|-------------|-------------|----------|
| Allgemeine Verwaltung            | 18.3          | 37.1        | -18.7       | -50.59%  |
| Kultur                           | 34.2          | 43.2        | -9.0        | -20.74%  |
| Forstwirtschaft                  | 15.9          | 39.1        | -23.1       | -59.23%  |
| Mergelabbau                      | -52.9         | -33.3       | -19.6       | -58.68%  |
| Finanzen                         | -74.5         | -21.8       | -52.6       | -241.20% |

in Tausend Franken

### Rechnungsprüfung

Die vorgeschriebene externe Bilanzprüfung erfolgte durch Gruber Partner AG, Aarau.

### Antrag

Genehmigung der Rechnung 2023 der Ortsbürgergemeinde.

Die Finanzkommission Kaisten hat die Rechnung 2023 geprüft. Sie beantragt der Ortsbürgergemeindeversammlung, die Rechnung 2023 zu genehmigen.

## 5

## Verschiedenes und Umfrage

Bei diesem Traktandum informiert der Gemeinderat die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über wichtige laufende Geschäfte.

Ebenso können die Stimmberechtigten selbst Anfragen an den Gemeinderat richten.

### Namens des Gemeinderats

Der Gemeindeammann: sig. Arpad Major

Der Gemeindeschreiber: sig. Manuel Corpataux

1. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften **Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache** zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag), Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).
2. Jedem Stimmberechtigten ist es gestattet, sich mit **Wortmeldungen** zu äussern. Der Votant hat sich mit Handzeichen bemerkbar zu machen und sich mit Vor- und Nachnamen vorzustellen. Zur Wortmeldung wird der Stimmberechtigte gebeten, sich zu erheben.
3. **Anträge müssen mündlich vorgebracht** werden. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen schriftlich dem Versammlungsleiter vor der Versammlung übergeben werden.
4. **Abstimmungen** werden **offen** vorgenommen, wenn nicht **ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst**. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.
5. Hat bei einem **Verhandlungsgegenstand** ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und **persönliches Interesse**, weil jener für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen.
6. Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist das nicht möglich, sind der Versammlung die Gründe darzulegen.
7. Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung **Anfragen stellen**. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.
8. **Positive und negative Beschlüsse** der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung unterliegen dem **fakultativen Referendum**, wenn nicht ein Fünftel der Stimmberechtigten einem Antrag die Zustimmung erteilt oder diesen ablehnt. Das Referendum kann an der Versammlung selbst nicht ergriffen werden. Die Urnenabstimmung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung der Beschlüsse von einem Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich verlangt werden. Die Gemeindekanzlei erteilt zum Verfahren die notwendigen Auskünfte. Dort können auch die erforderlichen Unterschriftsbogen bezogen werden.
9. **Für die Verwendung von Hilfsmitteln anlässlich der Gemeindeversammlung gilt:**
  - Eine allfällige Präsentation ist mindestens 5 Tage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
  - Der Vortrag eines Stimmbürgers zu einem Sachgeschäft darf dabei 10 Minuten nicht überschreiten.
  - Es dürfen maximal 10 Folien gezeigt werden.
  - Die Präsentation muss als PDF-Datei oder Power-Point-Präsentation in elektronischer Form vorliegen.
10. **Das Fotografieren und/oder Filmen** während der Gemeindeversammlung **ist nicht erlaubt**.



#### Gemeinde Kaisten

Poststrasse 7  
5082 Kaisten

Telefon 062 869 13 00  
Homepage [www.kaisten.ch](http://www.kaisten.ch)  
E-Mail [gemeindekanzlei@kaisten.ch](mailto:gemeindekanzlei@kaisten.ch)

#### Öffnungszeiten

|            |                                       |
|------------|---------------------------------------|
| Montag     | 08.30 – 11.30 Uhr   14.00 – 18.00 Uhr |
| Dienstag   | 08.30 – 11.30 Uhr                     |
| Mittwoch   | 08.30 – 11.30 Uhr   14.00 – 16.30 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 – 11.30 Uhr   14.00 – 16.30 Uhr |
| Freitag    | 07.00 – 14.00 Uhr                     |



1

Herr Max Mustermann  
Musterstrasse 99  
5082 Kaisten

**P.P.**

CH-5082 Kaisten

**DIE POST** 

# STIMMRECHTSAUSWEIS

- Ortsbürgerinnen und Ortsbürger für die Teilnahme an der Ortsbürgergemeindeversammlung
- Für die Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung

**AM FREITAG, 14. JUNI 2024, MEHRZWECKHALLE KAISTEN**